

Allgemeine internationale Verkaufs- und Lieferbedingungen der LTO Nederland für Baumschulprodukte und Pflanzen (Stauden), Sträucher und Sommerblumen

Eingereicht bei der Rechtbank Den Haag am 25. Mai 2020.

Diese Internationalen Verkaufsbedingungen wurden bei der Rechtbank Den Haag eingereicht. Ihre Verwendung ist ausschließlich den Mitgliedern von LTO Nederland vorbehalten.

Bei einem Widerspruch zwischen der niederländischen Textversion und einer Übersetzung ist der niederländische Text maßgeblich.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	
Art. 1 Definitionen	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Preise und Angebote.....	2
Art. 4 Ernte- und Verkaufsvorbehalt	3
Art. 5 Lieferung und Transport	3
Art. 6 Verpackung/Karren/Paletten/Leergut	4
Art. 7 Zahlung	4
Art. 8 Höhere Gewalt	5
Art. 9 Reklamationen	6
Art. 10 Haftung	7
Art. 11 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt und Sicherheit	7
Art. 12 Rechte am geistigen Eigentum (insbesondere Sortenschutz-, Marken- und Patentrechte)	7
Art. 13 Gerichtsstand	7
Art. 14 Schlussbestimmungen	7
Anlage 1: Beispiel Pflanzen-Beschreibungsformular/Pflanzenprofil	8

Art. 1 Definitionen

1. Unter dem „Verkäufer“ ist zu verstehen: die natürliche oder juristische Person, die die Lieferung von Produkten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 und den Abschluss von Transaktionen bezüglich dieser Produkte gewerbsmäßig betreibt, und zwar im weitesten Sinne des Wortes, insbesondere durch den Ein- und Verkauf von Produkten und die Vermietung bzw. den Verkauf der im eigenen Unternehmen angebauten Produkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 4.
2. Unter dem „Käufer“ ist zu verstehen: die natürliche oder juristische Person, mit der der Verkäufer einen Vertrag über die in Artikel 1 Absatz 4 genannten Produkte abschließt.
3. Unter dem „Brutto-Verkaufswert“ ist zu verstehen: der vereinbarte Kaufpreis ohne Verpackung, Transport und Etiketten, sofern nicht anders vereinbart, und inklusive Lizenzkosten (soweit zutreffend).
4. Unter „Baumschulprodukten“ sind zu verstehen: alle Produkte, die innerhalb der Baumschul- und Staudenbranche angebaut werden, inklusive Pflanzen (Stauden) und Sträucher, die für den Anbau von Schnittblumen vorgesehen sind, sowie das Produkt Schnittblumen und Schnittgrün.
5. Unter „Arbeitstagen“ sind zu verstehen: Montag bis einschließlich Freitag, ausgenommen gesetzlich geregelte Feier- und arbeitsfreie Tage.
6. Unter „Kaufvertrag auf Abruf“ ist zu verstehen: ein während der Anbausaison zustande gekommener Vertrag ohne ausdrückliches Lieferdatum. Die Anbausaison läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen dürfen nur von einem Verkäufer verwendet werden, der Mitglied der Fachgruppe LTO Bäume, Stauden und Sommerblumen ist oder unmittelbar mit einem Unternehmen oder einer Gesellschaft verbunden ist, die Mitglied von LTO Nederland ist.
2. Diese Bedingungen gelten für alle vom Verkäufer gemachten Offerten, Angebote, für von ihm geschlossene Verträge und für Verkäufe und Lieferungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gleich welcher Art und unter welchem Namen finden daher **keine** Anwendung, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart.
3. Regelungen, die von den vorliegenden Verkaufsbedingungen abweichen, müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Soweit diese nicht an die Stelle der Regelungen in den vorliegenden Verkaufsbedingungen treten, gelten sie als Ergänzung zu ihnen.
4. Ein Exemplar dieser Verkaufsbedingungen wird dem Käufer von dem Verkäufer ausgehändigt, bzw. der Verkäufer verweist den Käufer darauf mit der schriftlichen Mitteilung, dass diese Geschäftsbedingungen auf der Website des Verkäufers heruntergeladen werden können.

Art. 3 Preise und Angebote

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Offerten und/oder Angebote freibleibend und gelten nur, solange der Vorrat reicht.
2. Mit der schriftlichen Annahme des Angebotes oder der Offerte durch den Käufer kommt der Vertrag zustande, sofern der Verkäufer dagegen nicht innerhalb von fünf Tagen nach Absenden der Bestätigung durch den Käufer schriftlich Widerspruch erhebt.

3. Wird ein Vertrag durch die Vermittlung von Handelsvertretern, Zwischenhändlern, Wiederverkäufern usw. abgeschlossen, gilt dieser Vertrag erst ab dem Zeitpunkt, in dem er vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurde.

4. Dem Vertrag wird eine vorläufige Pflanzenbeschreibung, eventuell ein Foto bzw. ein Formular/Pflanzenprofil beigefügt (vgl. Anlage 1), in dem der Verkäufer die durchschnittliche Qualität der zu liefernden Partie festlegt und die Ober- und Untergrenze beschreibt.

5. Eine Annahme erfolgt nur, wenn der vereinbarte Preis und die Bedingungen schriftlich (per Fax oder E-Mail mit Lesebestätigung) durch den Käufer angegeben werden.

6. Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise gelten ab Zuchtbetrieb und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, Transport- und Verpackungskosten, Zölle, Foto- und Preisetiketten und zusätzlich anfallender Kosten infolge einer Änderung der Gesetzgebung bzw. durch erhöhte Prüfungskosten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese unvorhergesehenen Kosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung in Rechnung zu stellen, außer wenn dies ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart wurde.

7. Soweit nicht anders angegeben, sind die genannten Preise in Euro genannt. Werden Preise in einer anderen Währung als Euro vereinbart, findet der Euro-Wechselkurs Anwendung, der zum Datum der Auftragsbestätigung gilt.

8. Bei einer Stornierung eines Vertrages durch den Käufer schuldet dieser dem Verkäufer einen sofort zu zahlenden Betrag von 25 % des Brutto-Verkaufswertes der zu liefernden Produkte zuzüglich Umsatzsteuer als Stornierungsvergütung. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle innerhalb einer Anbausaison abgeschlossenen Verträge als storniert, wenn sie nicht bis zum 30. Juni der betreffenden Anbausaison ausgeliefert worden sind.

9. Können die Produkte infolge einer Stornierung gemäß Artikel 3 Absatz 8 nur für einen geringeren Preis abgesetzt werden oder sind diese unverkäuflich und beträgt der Schaden des Verkäufers mehr als 25 % des Brutto-Verkaufswertes, haftet der Käufer für den zusätzlichen Schaden, der aus den Preisdifferenzen und den sonstigen vom Verkäufer erlittenen Schäden besteht.

Art. 4 Ernte- und Verkaufsvorbehalt

1. Bestellungen von Produkten, für die vom Käufer Material eingekauft werden muss, das im Zeitpunkt des Einkaufs noch nicht voll ausgewachsen ist, werden vom Verkäufer nur unter dem Vorbehalt angenommen, dass die Anzucht innerhalb des Rahmens des normalen Durchschnitts von gutem Pflanzenmaterial mit gutem Aussehen verläuft.

2. Ein vollständiges oder teilweises Misslingen der Anzucht oder Ernte von Produkten oder ein teilweiser Verderb während der Aufbewahrung, gleich aus welchem Grund, befreit den Verkäufer von seiner Lieferpflicht und seinen weiteren Verpflichtungen, außer wenn dies auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Verkäufers zurückzuführen ist.

3. Alle Kaufverträge über Baumschulprodukte werden unter Erntevorbehalt abgeschlossen, unabhängig davon, ob der Verkäufer oder Dritte die Produkte gezüchtet haben. Steht infolge einer schlechten Ernte mit Bezug auf die Menge und/oder die Qualität der Produkte eine bestimmte Anzahl weniger Produkte zur Verfügung, als bei Abschluss des Vertrages objektiv zu erwarten war, ist der Verkäufer berechtigt, die von ihm verkaufte Menge um diese Minderanzahl zu reduzieren. Dasselbe gilt, wenn die Produkte von den dafür zuständigen Stellen zurückgewiesen werden sollten. Durch die Lieferung einer auf die vorgenannte Weise reduzierten Menge erfüllt der Verkäufer seine Lieferpflicht in vollem Umfang. Der Verkäufer ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Ersatzprodukte zu liefern, und haftet auch nicht für einen Schaden gleich welcher Art.

4. Der Verkäufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Absprache mit dem Käufer für eine Ersatzlieferung bzw. für zusätzliche Sorten und/oder Maße zu sorgen. Diese Lieferung erfolgt zu denselben Konditionen wie ursprünglich vereinbart. Akzeptiert der Käufer die Lieferung einer anderen Sorte nicht, ist er berechtigt, die Bestellung der betreffenden Sorte zu stornieren. Gehört die Bestellung der nicht lieferbaren Sorte zu einem umfangreicheren Vertrag, bezieht sich die genannte Stornierung nur auf die nicht lieferbare Sorte und bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Wird die Lieferung einer anderen Sorte vereinbart, hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Rücktritt von dem Vertrag.

Art. 5 Lieferung und Transport

1. Wird ein Pflanzenprofil verwendet, bespricht der Verkäufer mit dem Käufer 3 bis 4 Wochen vor der Lieferung ein definitives Pflanzenprofil (mit Foto). Das Profil muss die durchschnittliche Qualität der Partie angeben (vgl. Anlage 1). In allen anderen Fällen gelten die normalen Handelsnormen für die Baumschulbranche.

2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Betrieb des Verkäufers oder ab einer von ihm anzugebenden Anschrift. Im Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung gehen alle Gefahren der gelieferten Produkte und alle damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten auf den Käufer über.

3. Die gelieferten Produkte sind lebende Ware, welche durch falsche Behandlung einen Qualitätsrückgang oder sogar einen Totalverlust erleiden kann. Nachdem die Produkte den Betrieb des Verkäufers oder den von ihm anzugebenden Betrieb verlassen haben, hat der Verkäufer keinen Einblick und keinen Einfluss mehr auf die Weise, wie die Produkte versorgt werden. Der Verkäufer trägt hierfür keine Verantwortung und übernimmt diesbezüglich kein Risiko.

4. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte und ihre Verpackung vor bzw. während des Verladens der Produkte im Betrieb des Verkäufers oder in dem von diesem genannten Zuchtbetrieb zu inspizieren und zu kontrollieren, beispielsweise auf Stückzahl, Qualität, Maße, Gewicht und Krankheiten. Werden Pflanzen erst bei der Ankunft beim Käufer kontrolliert, müssen eventuelle Reklamationen innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich gemeldet werden, wobei der Käufer ein zweifelsfreies Fehlverhalten des Verkäufers nachweisen muss.

5. Abweichungen bei dem gelieferten Pflanzenmaterial, die Farbe und Maße betreffen, sind bis zur Höchstgrenze von fünf Prozent der gelieferten Stückzahlen zulässig. Abweichungen, die fünf Prozent überschreiten, berechtigen zu einer Reklamation der fünf Prozent übersteigenden Stückzahl. Als Referenzpunkt gilt derjenige Teil der gelieferten Produkte, der diesbezüglich der geforderten Mindestqualität entspricht.

6. Wenn der Verkäufer es wünscht, ist das vertraglich vereinbarte Lieferdatum kurz vor dem geplanten Lieferdatum nach Rücksprache mit dem Käufer definitiv festzulegen. Dies darf aber nicht zu einer kürzeren Lieferfrist als derjenigen führen, die der Verkäufer in zumutbarer Weise einhalten kann.

7. Bei einem Verkauf auf Abruf werden Käufer und Verkäufer einen indikativen Lieferzeitraum absprechen. Der Käufer wird danach möglichst frühzeitig das gewünschte tatsächliche Lieferdatum mitteilen.

8. Die angegebenen Lieferdaten sind nicht als Ausschlussfristen anzusehen. Wird ein Lieferdatum vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, sich zu bemühen, dieses Lieferdatum so weit wie möglich einzuhalten. Kann der Verkäufer nicht an dem vereinbarten Tag oder innerhalb der vereinbarten Frist liefern, wird er den Käufer möglichst frühzeitig darüber informieren. Die Parteien werden dann Rücksprache nehmen und ein neues Lieferdatum festlegen. Dieses neue Lieferdatum gilt ab diesem Zeitpunkt als vereinbartes Lieferdatum.

9. Nimmt der Käufer die bestellten Produkte vor dem gemäß Absatz 2 vereinbarten Liefertermin oder -zeitraum ab, geht das sich daraus ergebende Risiko vollständig zu Lasten des Käufers.

10. Nimmt der Käufer die bestellten Produkte nach dem vereinbarten Termin ab oder möchte er diese später abnehmen, gehen alle Risiken ab dem vereinbarten Lieferdatum vollständig zu Lasten des Käufers, insbesondere das Risiko eines Qualitätsverlusts durch die längere Aufbewahrung. Der Käufer ist verpflichtet, den Züchter bzw. Verkäufer in diesem Zusammenhang von jeder Haftung freizustellen, außer bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Züchters bzw. Verkäufers.

11. Eventuelle Mehrkosten, die infolge einer früheren oder späteren Abnahme der Produkte als in Absatz 9 oder 10 dieses Artikels geregelt entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

12. Hat nach Ablauf einer begrenzten Aufbewahrungsfrist, die unter Berücksichtigung der Produktsorte als angemessen angesehen werden kann, keine Abnahme durch den Käufer stattgefunden und lässt das Risiko eines Qualitätsverlusts und/oder Verderbs der Produkte keine andere Wahl, gilt die Bestellung als vom Käufer widerrufen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer einen dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 6 Verpackung/Karren/Paletten/Leergut

1. Einwegverpackungen werden zum marktüblichen Preis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

2. Alle Verpackungen und alles Leergut mit Ausnahme von Einwegverpackungen bleiben Eigentum des Verkäufers.

3. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer Mehrwegverpackungen und/oder nachhaltige Packmaterialien zu dem vereinbarten oder mangels einer Vereinbarung zum üblichen Preis in Rechnung zu stellen. Diese Position muss auf der Rechnung spezifiziert werden.

4. Der Käufer ist verpflichtet, Karren, Paletten, Palettenboxen, Kosten und Mehrwegverpackungen anderer Art auf seine Kosten in gutem Zustand zu halten, unter korrekten hygienischen Bedingungen zu lagern und sie während der Lieferung sofort zu tauschen. Ist vereinbart, dass der Verkäufer die Verpackungen und/oder das Leergut selbst abholt, muss der Käufer dafür sorgen, dass das Leergut und das Verpackungsmaterial in gutem Zustand bleibt und unter korrekten hygienischen Bedingungen gelagert wird, sodass der Verkäufer es erneut verwenden kann. Der Verkäufer hat das Recht, ein Pfandgeld in Rechnung zu stellen, wenn Mehrwegverpackungen gleich aus welchem Grund nicht sofort bei der Lieferung getauscht werden.

5. Der Käufer darf das Leergut, Verpackungsmaterial, Rollcontainer und/oder CC-Karren nicht selbst weiter benutzen oder Dritten zur Nutzung überlassen, außer wenn diese Gegenstände vom Käufer zu Eigentum erworben wurden.

Im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung von CC-Karren, Rollcontainern, Mehrwegverpackungen, Paletten usw. ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten für eventuelle Reparaturen, für eine Ersatzbeschaffung und/oder zusätzlich entstehende Mietkosten zu erstatten. Hierfür gelten die Tarife der Containerzentrale. Die Buchhaltung des Verkäufers liefert einen nicht widerlegbaren Beweis für die vom Verkäufer gelieferten Verpackungen, die sich im Besitz des Käufers befinden.

Art. 7 Zahlung

1. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer eine Vorauszahlung auf den Rechnungsbetrag zu verlangen.

2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, muss die Zahlung durch den Käufer binnen dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist schuldet der Käufer die niederländischen gesetzlichen Zinsen pro Monat, und zwar auf den gesamten Rechnungsbetrag. Die Höhe der Zinsen ist der Website der niederländischen Regierung zu entnehmen <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/schulden/vraag-en-antwoord/hoogte-wettelijke-rente>

Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers die darauf aufgelaufenen Wechselkursverluste in Rechnung zu stellen.

3. Der Käufer ist nicht berechtigt, von dem zu zahlenden Kaufpreis Beträge zum Ausgleich einer von ihm behaupteten Gegenforderung abzuziehen.

4. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, seine Forderungen gegen jeden Debitor mit seinen Zahlungspflichten gegenüber diesem Debitor zu verrechnen.

5. Zahlungen müssen durch Einzahlung oder Überweisung auf das von dem Verkäufer genannte Bankkonto erfolgen, und zwar innerhalb der dafür geltenden Frist, wie in Artikel 7 Absatz 2 angegeben.

6. Sofern auf der Rechnung nicht anders angegeben, muss die Zahlung in Euro erfolgen. Werden Preise in einer anderen Währung als Euro vereinbart, findet der Euro-Wechselkurs Anwendung, der zum Datum der Auftragsbestätigung gilt.

7. Befindet sich der Käufer im Zahlungsverzug oder ist er mit der Erfüllung einer seiner Vertragspflichten im Rückstand, gehen die angemessenen Kosten für die Beitreibung sowohl bei Gericht als auch außerhalb eines Gerichtsverfahrens auf seine Rechnung.

8. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Aufträge oder Verträge nicht oder nicht weiter durchzuführen, wenn der Käufer vorangehende Lieferungen nicht bezahlt hat oder der Käufer seine Pflichten gegenüber dem Verkäufer auf andere Weise nicht erfüllt hat oder wenn eine Nichterfüllung droht. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, einen dem Verkäufer infolgedessen entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Verkäufer haftet nicht für eventuelle Schäden, die bei dem Käufer infolge der Nichtdurchführung von Bestellungen entstehen.

9. Alle Produkte, die in Durchführung dieses Vertrages geliefert werden, bleiben Eigentum des Verkäufers, bis der Kaufpreis nebst allen darauf abzuführenden Abgaben vollständig bezahlt wurde und dem Verkäufer auch aus anderen Gründen keine Forderung gegen den Käufer mehr zusteht. Liegen nach Abschluss des Vertrages Informationen über den Käufer vor, die nach Einschätzung des Verkäufers ergeben, dass die Bezahlung des Kaufpreises unsicher ist, kann der Verkäufer die Erfüllung seiner Vertragspflichten aussetzen und den Käufer auffordern, eine Sicherheit zu stellen. Der Käufer ist in diesem Fall auf erstes Ansuchen des Verkäufers verpflichtet, binnen 24 Stunden auf eigene Kosten eine für den Verkäufer akzeptable Bankgarantie zu stellen. Ist der Käufer hiermit im Rückstand, ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und vollen Schadensersatz zu verlangen.

10. Der Verkäufer ist berechtigt, die verkaufte Ware unmittelbar wieder an sich zu nehmen, wenn der Käufer seine Zahlungspflichten nicht erfüllen kann. Der Käufer ist verpflichtet, den Zugang zu den gelieferten Waren zu gestatten, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, sodass der Verkäufer diese Waren in gutem Zustand zurücknehmen kann. Solange die gelieferten Waren unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf der Käufer diese nicht veräußern, belasten, verpfänden oder sie dem Verkäufer auf andere Weise entziehen. Das gilt auch im Falle des gerichtlichen Gläubigerschutzes und im Falle der Insolvenz des Käufers.

11. Sind die vom Verkäufer gelieferten Waren nicht mehr in der ursprünglichen Form oder Verpackung vorhanden oder wurden sie zu anderen Produkten verarbeitet, wird zu Gunsten des Verkäufers mit Bezug auf diese Waren ein stilles Pfandrecht bestellt, das so lange bestehen bleibt, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer gleich aus welchem Rechtsgrund vollständig bezahlt worden sind.

12. Ein Käufer, der in einem anderen Staat als den Niederlanden ansässig ist, muss dem Verkäufer schriftlich seine korrekte Steuer- bzw. Umsatzsteuer-ID-Nummer mitteilen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Daten und Unterlagen zugänglich zu machen, die der Verkäufer als Nachweis dafür benötigt, dass die Produkte in einen anderen EU-Mitgliedstaat als die Niederlande geliefert worden sind. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von allen Ansprüchen und nachteiligen Folgen freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Käufer die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen nicht oder nicht vollständig beachtet. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den von dem Käufer geschuldeten Preis um den

Umsatzsteuertarif zu erhöhen, der für die betreffende Lieferung bei einer Lieferung innerhalb der Niederlande gelten würde.

Art. 8 Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt ist zu verstehen: Jeder Umstand, der außerhalb der direkten Einflussosphäre des Verkäufers liegt und in dessen Folge die Erfüllung des Vertrages aus objektiver Sicht nicht mehr verlangt werden kann. Darunter fallen insbesondere: Krieg, Mobilisierung, Revolution, Aufruhr, Streiks, Brand, extreme Witterungsbedingungen oder behördliche Maßnahmen sowie Krankheiten und Seuchen auf der einen sowie Mängel an dem Verkäufer zugelieferten Materialien auf der anderen Seite.

2. In einem Fall höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Verträge auszusetzen, solange die höhere Gewalt andauert. Wenn die Dauer oder die Schwere der höheren Gewalt dies erforderlich macht – was ausschließlich der Beurteilung durch den Verkäufer nach dem Maßstab von Angemessenheit und Billigkeit unterliegt –, ist dieser berechtigt, den Vertrag, soweit dieser noch nicht durchgeführt ist, ohne vorherige Anrufung eines Gerichts als aufgehoben zu behandeln. Der Verkäufer ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Schadensersatz zu leisten.

3. Der Verkäufer kann von dem Vertrag zurücktreten, ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen, wenn die Situation höherer Gewalt länger als einen Monat andauert bzw. wenn zu erwarten ist, dass diese Situation noch länger als einen Monat andauert.

4. Kann der Vertrag durch den Verkäufer wegen des Vorliegens höherer Gewalt nicht erfüllt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer so schnell wie möglich schriftlich über die Umstände zu informieren.

5. Ein Fall höherer Gewalt bei Lieferanten des Verkäufers, zu denen auch die Züchter gehören, gilt als höhere Gewalt für den Verkäufer.

6. Treten unvorhergesehene Umstände bei einer der Parteien ein, die so gravierend sind, dass die andere Partei nach den Maßstäben von Treu und Glauben nicht erwarten kann, dass der geschlossene Vertrag unverändert bestehen bleibt, muss die erstgenannte Partei die andere Partei schriftlich über diese Umstände informieren, wonach die Parteien Gespräche über eine Änderung des Vertrages oder über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Vertrages führen.

7. Können sich die Parteien nicht innerhalb von zehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung der genannten Umstände über eine Änderung oder Aufhebung des Vertrages verständigen, kann sich jede Partei an die nach Artikel 13 für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständige Instanz wenden.

Art. 9 Reklamationen

1. a. Während der Kontrolle, die spätestens vor oder während des Beladens des ersten Transportmittels im Betrieb des Verkäufers oder in dem von ihm anzugebenden Zuchtbetrieb für die Produkte stattzufinden hat, muss der Käufer seine Reklamation schriftlich oder per Telefax oder E-Mail mitteilen und die Verladung vorläufig einstellen; andernfalls erlöschen alle ihm zustehenden Rechte. Hat der Käufer die gelieferte Ware bei der Lieferung ohne Reklamation angenommen, ist zu Gunsten des Käufers davon auszugehen, dass dieser seine Lieferpflichten erfüllt hat. In diesem Fall entfällt das Recht des Käufers, die gelieferte Ware zu reklamieren, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 9 Absatz 2 (über verborgene Mängel).

b. Bei einer Kontrolle nach dem Eintreffen beim Käufer findet die Bestimmung in Artikel 5 Absatz 4 Anwendung. „Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte und ihre Verpackung vor bzw. während des Verladens der Produkte im Betrieb des Verkäufers oder in dem von diesem genannten Zuchtbetrieb zu inspizieren und zu kontrollieren, beispielsweise auf Stückzahl, Qualität, Maße, Gewicht und Krankheiten. 7

Werden Pflanzen nach der Ankunft beim Käufer kontrolliert, müssen eventuelle Reklamationen innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich gemeldet werden, wobei der Käufer ein zweifelsfreies Fehlverhalten des Verkäufers nachweisen muss.“

Im Falle der Nichtbeachtung der Kontrollpflicht verliert der Käufer alle ihm gegen den Verkäufer eventuell zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz oder sonstige Leistungen.

2. Verborgene Mängel muss der Käufer spätestens 24 Stunden nach ihrer Entdeckung schriftlich bei dem Verkäufer reklamieren. Unterbleibt dies, erlöschen alle dem Käufer zustehenden Rechte und die Lieferpflichten des Verkäufers gelten als erfüllt.

3. a. Hat bei Anwesenheit eines Kontrolleurs des Käufers während des Verladens der Verkäufer die Reklamation nicht spätestens binnen zwei Stunden schriftlich akzeptiert oder hat er innerhalb dieser Frist nicht darauf geantwortet, ist der Käufer verpflichtet, mit größter Eile, spätestens aber binnen zwei Stunden danach per Telefax und/oder E-Mail ein unabhängiges Gutachten bei einem unabhängigen Sachverständigen, einer Prüfstelle oder bei der Stiftung des niederländischen Instituts für Agrarrecht (Stichting Instituut voor Agrarisch Recht) anzufordern; andernfalls erlöschen alle ihm zustehenden Rechte. Bei Erstellung dieser Geschäftsbedingungen ist das letztgenannte Institut wie folgt erreichbar: Postfach 245, 6700 AE Wageningen, Telefon +31 317 424181, Telefax +31 317 424313 und E-Mail: info@iar.nl.

b. Führt der Käufer die Kontrolle beim Eintreffen an der Lieferanschrift durch, muss eine Reklamation dem Verkäufer innerhalb eines Arbeitstages schriftlich mitgeteilt werden, wobei nach Absprache einem unabhängigen Sachverständigen oder einer Prüfstelle Gelegenheit zu geben ist, ein unabhängiges und verbindliches Gutachten zu erstellen. Hat der Käufer das Gutachten nicht rechtzeitig angefordert, gelten die Lieferpflichten des Verkäufers als erfüllt.

c. Die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten des Verkäufers, wenn die Beanstandung berechtigt ist. Ist sie nicht berechtigt, gehen die Kosten zu Lasten des Käufers. Die betreffenden Kosten sind in jedem Fall durch den Käufer vorzuschießen.

4. Eine Reklamation muss mindestens enthalten:

- eine ausführliche und genaue Beschreibung des Mangels,

im Falle der Feststellung des Mangels nach dem Eintreffen beim Käufer zusätzlich:

- den Lagerplatz des Produkts, auf das sich die Reklamation bezieht,
- Angaben zu den Umständen, aus denen sich ergibt, dass es sich bei den vom Verkäufer gelieferten und vom Käufer beanstandeten Produkten um dieselben Produkte handelt.

5. a. Der Verkäufer haftet weder für die Blüte, Fruchtansätze und erneutes Wachstum, noch für latente Infektionen bzw. für das Vorhandensein objektiv nicht nachweisbarer Krankheitserreger bzw. tierischer Organismen oder Unkräuter. Der Verkäufer ist außerdem nicht für vom Käufer unerwünschte Rückstände von Pflanzenschutzmitteln haftbar, die während der Anzucht nicht angewandt worden sind.

b. Der Verkäufer registriert die von ihm angewendeten Pflanzenschutzmittel in seiner eigenen Buchhaltung. Der Käufer hat das Recht, diese einzusehen, wenn eine eventuelle Nachlässigkeit des Verkäufers vermutet wird.

6. Reklamationen, die sich nur auf einen Teil der gelieferten Waren beziehen, können für den Käufer kein Anlass sein, die gesamte Lieferung zurückzuweisen.

7. Die Äußerung einer Reklamation führt nicht dazu, dass die Zahlungspflicht des Käufers ausgesetzt wird, wobei es auf die eventuelle Berechtigung einer Reklamation nicht ankommt.

Art. 10 Haftung

1. Jede Haftung des Verkäufers für sämtliche Schäden des Käufers ist ausgeschlossen, außer wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Verkäufers selbst vorliegt. Dem Käufer steht in keinem Fall ein Anspruch auf Schadensersatz zu, der höher als der Rechnungsbetrag für die Lieferung ist, auf die sich der Schaden bezieht.

2. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von allen Kosten und Schäden Dritter freizustellen, die sich auf die gelieferten Waren beziehen, insbesondere von Folgeschäden, Betriebsschäden, entgangenem Gewinn, Rückrufkosten u. Ä.

3. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt im Sinne von Artikel 8 hervorgerufen sind.

4. Jede Haftung für eine nicht rechtzeitige Lieferung durch den Verkäufer wird hiermit ausgeschlossen, außer wenn das vereinbarte Lieferdatum im Sinne von Artikel 5 um mehr als sieben Tage überschritten wurde. Im Falle einer Überschreitung des Lieferdatums um mehr als sieben Tage muss der Verkäufer schriftlich in Verzug gesetzt werden, wobei der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen setzen muss.

5. Schadensersatz wird bei einer Reklamation nur geleistet, wenn die Reklamation nach Maßgabe von Artikel 9 eingereicht wurde, als berechtigt erscheint und wenn ein Verschulden oder eine bewusste Nachlässigkeit des Verkäufers gegeben ist. Außerdem beschränkt sich der Schadensersatz auf den Teil der Lieferung, auf den sich die Reklamation bezieht.

Art. 11 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt und Sicherheit

1. Vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 dieses Artikels geht das Eigentum an den Produkten im Zeitpunkt der Lieferung gemäß Artikel 5 dieser Geschäftsbedingungen auf den Käufer über.

2. Alle gelieferten und noch zu liefernden Produkte und die daraus hergestellten Produkte, ungeachtet in welchem Stadium des Zuchtprozesses sie sich befinden, bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers, bis alle Forderungen vollständig bezahlt sind, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, wozu jedenfalls auch die in Artikel 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Forderungen zählen.

3. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Abschluss des Vertrages, jedenfalls aber noch vor der Lieferung eine Sicherheit von dem Käufer zu verlangen, und zwar für die Bezahlung und die anderen sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Weigert sich der Käufer, diese Sicherheit zu stellen, ist der Verkäufer berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten ganz oder teilweise zu kündigen.

4. Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf er die Produkte weder verpfänden noch Dritten irgendein anderes Recht daran einräumen, außer im Wege der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs. Der Käufer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Verkäufers an der Bestellung eines Pfandrechts an den Forderungen mitzuwirken, die dem Käufer aufgrund der Weiterveräußerung an seine Abnehmer aktuell oder in Zukunft zustehen.

5. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Verkäufers zu behandeln.

6. Der Verkäufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte, die noch bei dem Käufer vorhanden sind, wieder an sich zu nehmen, wenn der Käufer sich mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten in Verzug befindet oder wenn der Käufer Zahlungsschwierigkeiten hat oder zu bekommen droht. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jederzeit freien Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. seinen Gebäuden zu verschaffen, damit der Verkäufer die Produkte besichtigen bzw. seine Rechte daran ausüben kann.

7. Bestehen bei dem Verkäufer nachvollziehbare Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, seine Leistungen so lange auszusetzen, bis der Käufer eine Zahlungssicherheit gestellt hat. Hat der Käufer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach entsprechender Aufforderung eine Zahlungssicherheit gestellt, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Käufer haftet in diesem Fall für die Kosten, die dem Verkäufer entstehen.

Art. 12 Rechte am geistigen Eigentum (insbesondere Sortenschutz-, Marken- und Patentrechte)

1. Der Käufer ist an alle Pflichten gebunden, die sich aus bestehenden Rechten am geistigen Eigentum ergeben, insbesondere solchen des Sortenschutz-, Marken- und Patentrechts.

2. Falls der Verkäufer mit der Lieferung von Produkten die Rechte Dritter an ihrem geistigen Eigentum verletzt (bzw. zu verletzen droht), ist er berechtigt, die Durchführung des Vertrages je nach Sachlage auszusetzen oder zu beenden. Der Verkäufer schuldet dem Käufer in diesem Fall keinen Schadensersatz.

3. Das Produkt darf durch den Käufer ausschließlich unter dem betreffenden Sortennamen und eventuell Markennamen verkauft werden.

4. Das Ausgangsmaterial und das Pflanzenmaterial von Sorten, die durch ein in den Niederlanden und/oder in einem anderen Staat beantragtes oder gewährtes Sortenschutzrecht oder durch eine vertragliche Weitergabeklausel geschützt sind, darf nicht zur weiteren Vermehrung der Sorte verwendet werden. Außerdem darf illegal vermehrtes Ausgangsmaterial und Pflanzenmaterial nicht • für Zwecke der Vermehrung behandelt werden,

- in den Verkehr gebracht werden,
- weiter abgesetzt werden,
- ausgeführt,
- eingeführt

oder für eine dieser Handlungen vorrätig gehalten werden.

5. Der Verkäufer ist berechtigt, den Betrieb des Käufers bzw. die in seinem Besitz befindlichen Grundstücke und/oder Lagerplätze zu betreten, an denen sich das vom Verkäufer gelieferte Pflanzenmaterial befindet, um dieses Material zu besichtigen bzw. zu beurteilen. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig über sein Kommen informieren.

6. Der Käufer ist verpflichtet, jede vom Verkäufer gewünschte Mitwirkung zu leisten. Insbesondere muss er an der Sammlung von Beweismaterial mitwirken, falls der Verkäufer in einen Rechtsstreit über Sortenschutzrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum verwickelt wird.

7. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Großhändler, Versteigerungen, Importeure und/oder Exporteure dem Sortenschutzrechtsinhaber und/oder seinem Vertreter Informationen über die Menge der geernteten Produkte überlassen, die der Käufer von den Sorten des Sortenschutzrechtsinhabers absetzt.

Art. 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alle Streitigkeiten (auch solche, die nur von einer Partei als solche angesehen werden), die sich auf zwischen Verkäufer und Käufer geschlossene Verträge beziehen oder sich aus Verträgen ergeben, auf die die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, können von dem niederländischen Gericht entschieden werden, das für den Ort zuständig ist, an dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Daneben ist der Verkäufer stets berechtigt, den Käufer vor dem gesetzlich oder nach den geltenden internationalen Abkommen zuständigen Gericht zu verklagen.

2. Im Fall einer Streitigkeit, die sich auf zwischen Verkäufer und Käufer geschlossene Verträge bezieht oder sich aus Verträgen ergibt, auf die die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, werden die Parteien jedoch in erster Linie versuchen, auf dem Gesprächsweg zu einer Lösung zu kommen, bevor sie diese Streitigkeit bei dem Schiedsgericht oder dem staatlichen Zivilgericht anhängig machen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Wenn und soweit ein Teil bzw. eine Bestimmung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen zwingende Rechtsvorschriften des nationalen oder internationalen Rechts verstößt, ist dieser/diese als nicht vereinbart anzusehen, wobei die übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Parteien verbindlich bleiben. Die Parteien werden in diesem Fall Gespräche aufnehmen, um eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien beabsichtigt haben.

Anlage 1: Beispiel Pflanzen-Beschreibungsformular

Pflanzen-Beschreibungsformular/Pflanzenprofil			
Nummer des Lieferanten	-	Pflanzenname	_____
Name des Lieferanten	-	Artikelnummer Datum	_____
des Vertrages	-	Bestellte Menge	_____
Abfrutermine(n)	-	Bestellte Einheit; Stückzahl Kisten/CC/....	_____
....	-	_____
Lieferbeschreibung			
Pflanzenbeschreibung (Beispiel)	Spezielle Merkmale/Anforderungen (Beispiel)	Standardmerkmale/-anforderungen (Beispiel)	Anmerkungen
Topftyp	Kunststoff, rund, schwarz	Unbeschädigter und sauberer Topf. Vollständig mit Erde gefüllt.	Pflanzenfoto mit Name
Topfgröße	2 Liter, Höhe 14 cm		
Mindesthöhe der Pflanze	45 cm ab Topfrand		
Maximale Höhe der Pflanze	55 cm ab Topfrand		
Minstdurchmesser der Pflanze	20 cm		
Maximaler Durchmesser der Pflanze	25 cm		
Pflanzen, Zahl/Topf	1, im Topf gezogen	Gut durchwurzelt/feuchte Erde/keine Krankheiten	
Zahl der Blüten/Blütenstände			
Zahl der Knospen, Farbe erkennbar	maximal leicht geöffnete Blüten		
Zahl der Knospen, Farbe nicht erkennbar			
Farbsortierung in Kiste, uni/gemischt	uni		
Farbsortierung Sortenname und Anteil	50 % Preacox Zeelandia, 50 % Scoparus Boskoop Ruby		
Pflanzenaufbau	von unten an verzweigt, Strauchform, keine braunen Stellen, im Topf gezogen	Gleichmäßige Sortierung in der gesamten Partie	
Pflanzenzustand		Keine Beschädigung/keine Spritzrückstände/keine Faulstellen/kein Pilzbefall/kein Ungeziefer	
Verpackung der Pflanze	lose	Kein Tempex	
Bündeln in: Tray/Karton		Kein Tempex	
Transporteinheit/Container		mit Folie mit (Luft-)Löchern umwickeln, von oben mit Klebeband geschlossen	Lieferant
Typ des Etiketts: hängend/Einsteck-/Aufkleber	MB/PRA Foto-Hängetikett (alternativ: MB/PRA Beglaubigungstreifen plus Züchleretikett) plus Preisangabe DIN A4 stehend	BC-Stapelhöhe: 2	Exporteur
			Züchter